

Luftaufsichtliche Verfügung

Prüfung der Lufttüchtigkeit von Gurtzeug-Rettungsgeräte-Kombinationen bei Gleitschirmen und Hängegleitern (Kompatibilitäts-Prüfung)

Zur Kompatibilität zwischen Gurtzeugen und Rettungsgeräten wurden in den Jahren 1995, 1997 und 2002 drei Lufttüchtigkeitsanweisungen bzw. Warnungen des DHV veröffentlicht.

<https://www.dhv.de/db1/technicdatareportnotes.php?lang=de&item=54>

<https://www.dhv.de/db1/technicdatareportnotes.php?lang=de&item=27>

<https://www.dhv.de/db1/technicdatareportnotes.php?lang=de&item=92>

Diese Lufttüchtigkeitsanweisungen/Warnungen enthalten teilweise veraltete technische Angaben und werden aufgehoben.

Stattdessen erlässt der Deutsche Hängegleiterverband e.V. als Beauftragter für die Aufsicht über den Betrieb von Hängegleitern und Gleitsegeln die nachfolgende luftaufsichtliche Verfügung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 31c Nr. 5 LuftVG, § 3 Nr. 4 BeauftrV.

Zweck und Pflicht

Bei der Kompatibilitätsprüfung muss durch eine fachkundige Person festgestellt werden, ob die Kombination eines bestimmten Rettungsgeräte-Außencontainers (als Gurtzeug-Außencontainer oder externer Außencontainer, z.B. Frontcontainer) mit einem bestimmten Rettungsgerät (mit Rettungsgerät-zugehörigem Innencontainer oder Gurtzeug-zugehörigem Innencontainer) lufttüchtig ist.

Fachkundige Personen

Fachkundig sind

- beauftragte Mitarbeiter der einweisungsberechtigten Betriebe und Flugschulen,
- DHV-FluglehrerInnen und FluglehreranwärterInnen mit gültiger Berechtigung,
- Personen mit einer entsprechenden Einweisung in die Tätigkeit der Kompatibilitätsprüfung.

Die Einweisung kann erfolgen durch einen Betrieb, der mustergeprüfte Gurtzeuge oder Rettungsgeräte herstellt/stückprüft, durch eine von ihm beauftragte Gleitschirm- oder Hängegleiter-Flugschule oder einen von ihm beauftragten Betrieb.

Durchführung

Die Kompatibilitätsprüfung ist in folgenden Schritten durchzuführen:

1. Feststellung anhand der Angaben in den Betriebsanleitungen, dass Gurtzeug und Rettungsgerät grundsätzlich kompatibel sind. Bei Gurtzeugen mit zugehörigem Rettungsgeräte-Innencontainer ist sicherzustellen, dass das zu kombinierende Rettungsgerät eine Freigabe des Herstellers für den Einbau in den betreffenden Gurtzeug-zugehörigen Innencontainer besitzt.
2. Es ist zu prüfen, dass durch die Länge und Art des Auslösegriffes und der Verbindung zum Innencontainer keine Gefahr für die Freisetzung des Rettungsgerätes aus dem Innencontainer besteht, wie z.B. Verhängen oder Verwickeln mit den Leinen des Rettungsgerätes.
3. Einbau des Rettungsgerätes mit Innencontainer in den Gurtzeug-Außencontainer oder externen Außencontainer gemäß Betriebsanleitungen.
4. Auslöseprobe durch die fachkundige Person. Die Auslöseprobe muss in einer Gurtzeug-Aufhängung (Simulator) im Gurtzeug in Flugposition erfolgen. Der Innencontainer muss dabei vollständig aus dem Gurtzeug freigesetzt werden. Bei dieser Auslöseprobe muss festgestellt werden, dass

- a) der Auslösegriff einfach erreichbar und gut zu fassen ist,
 - b) das Herausziehen des Innencontainers aus dem Gurtzeug-Außencontainer oder externen Außencontainer einfach und mit leicht aufbringbarem Kraftaufwand erfolgen kann,
 - c) die Konfiguration von Auslösegriff, Verbindungsleine und Innencontainer ein kraftvolles Wegschleudern des Innencontainers in einem Zug mit dem Herausziehen ermöglicht.
5. Wenn die Kompatibilitätsprüfung die genannten Anforderungen erfüllt hat, wird das Rettungsgerät mit Innencontainer in den Gurtzeug-Außencontainer oder externen Außencontainer gemäß Betriebsanleitungen wieder eingebaut.
6. Hat die fachkundige Person nach der Auslöseprobe Zweifel daran, dass die sichere Auslösbarkeit von individuellen, körperlichen Faktoren, wie z.B. Armlänge, Zugrichtung, Kraftaufwand eines Nutzers unabhängig ist, muss eine Auslöseprobe durch den künftigen Nutzer, zusammen mit einer fachkundigen Person, nach den Kriterien von Nr. 4 durchgeführt werden.

Bestätigung

Die positive Kompatibilitätsprüfung ist schriftlich zu bestätigen. Andernfalls ist die nicht bestehende Kompatibilität und damit die Luftuntüchtigkeit der Kombination zusammen mit den Gründen schriftlich zu dokumentieren.

Meldung an Hersteller und DHV

Eine Meldung an die jeweiligen Hersteller und den DHV ist erforderlich, wenn von der fachkundigen Person eine generelle technische Inkompatibilität zwischen Gurtzeug und Rettungsgerät festgestellt wird. Meldung an den DHV unter sicherheit@dhvmail.de

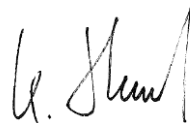
Inkrafttreten

Diese luftaufsichtliche Verfügung tritt am 24.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die oben genannten Lufttüchtigkeitsanweisungen/Warnungen außer Kraft. Vor dem 24.11.2021 durchgeführte Kompatibilitätsprüfungen bleiben gültig.

Gmund, 24.11.2021



Robin Frieß
DHV-Geschäftsführer



Karl Slezak
DHV-Referat Sicherheit und Technik